

STATUTEN DES LIECHTENSTEINER EISLAUF-VERBANDES (LEV)

LIECHTENSTEIN ICE SKATING

INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	2
III.	ORGANISATION	3
IV.	GENERALVERSAMMLUNG	3
V.	VORSTAND	4
VI.	REVISIONSSTELLE	4
VII.	GESCHÄFTSSTELLE	5
VIII.	FINANZEN	5
IX.	SANKTIONEN	5
X.	ÜBERGEORDNETE RICHTLINIEN	5
XI.	ZUSAMMENARBEIT MIT PARTNERORGANISATIONEN	6
XII.	STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	6
XIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

Liechtensteiner
Eislauf-Verband



I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name
 - a) Unter dem Namen Liechtensteiner Eislauft-Verband (LEV) / Liechtenstein Ice Skating, besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR.
2. Sitz
 - a) Der Sitz befindet sich in Vaduz.
3. Zweck
 - a) Der LEV ist der Dachverband des Eislauftvereins Vaduz EVV und ist allein berechtigt, nationale Lizenzen auszustellen.
 - b) Er verpflichtet sich dem fairen und dopingfreien Eislauftsport nach ethischen Grundsätzen.
 - c) Gefördert werden sowohl der Breiten- als auch der Spitzensport in den Sportarten Kunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating und Short Track.
 - d) Der LEV ist ein nicht profitorientierter Verband.
4. Unabhängigkeit
 - a) Der LEV ist politisch und konfessionell neutral.
5. Sprache
 - a) Die offizielle Sprache des LEV ist Deutsch.

II. MITGLIEDSCHAFT

6. Mitgliedschaft in Vereinigungen
 - a) Der LEV ist Mitglied beim Liechtenstein Olympic Committee (LOC) und Mitglied bei der International Skating Union (ISU).
 - b) Er kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung weiteren Organisationen beitreten.
7. Ordentliche Mitglieder
 - a) Der LEV besteht aus einem Mitglied, dem EVV Eislauftverein Vaduz. Der EVV ist ein nicht profitorientierter Verein.
 - b) Falls sich weitere Vereine um eine Aufnahme in den LEV bemühen, müssen diese folgende Bedingungen erfüllen:
 - der Verein ist nach Art. 246ff. PGR gebildet und hat den Sitz in Liechtenstein
 - der Verein stellt einen Antrag für Aufnahme in den LEV inklusive Statuten und Mitgliederliste
 - der Verein weist nach, dass die Mehrheit seiner Vorstands- und Vereinsmitglieder in Liechtenstein wohnhaft ist
 - der Verein unterstellt sich vollumfänglich den Statuten des LEV und fördert ausschliesslich die in Punkt 3 genannten Sportarten
 - der Verein ist nicht profitorientiert
 - der Verein führt jährlich eine Generalversammlung durch
 - der Verein führt eine nicht zu beanstandende Rechnung
 - der Verein berichtet jährlich beim LEV mit GV-Protokoll, Präsidenten- und Rechnungsbericht
 - der Verein führt sportliche Tätigkeiten durch, deren Charakter (Menge, Aktivitäten der in Liechtenstein wohnhaften Mitglieder) wesentlich für den Entscheid für die Aufnahme in den LEV ist
 - für die Aufnahme in den LEV besteht eine Wartezeit von drei Jahren

- c) Mitglieder, die ihren sich aus diesen Statuten ergebenden Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand nach einer Abmahnungsfrist von einem Monat zeitweilig suspendiert werden. Ein Mitglied kann bei wichtigen Gründen durch die Delegiertenversammlung aus dem LEV ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

8. Ehrenmitglieder

- a) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich für den Eislaufsport besonders eingesetzt haben. Sie sind von allen Beitragspflichten befreit.
- b) Sie werden von der Delegiertenversammlung ernannt.
- c) Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

III. ORGANISATION

9. Organe

Die Organe des LEV sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die Revisionsstelle

10. Amtszeit

- a) Die Amtszeit der Mitglieder jedes Organs beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- b) Bei Vakanzen in einem Organ kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Ersatz ernennen.

IV. GENERALVERSAMMLUNG

11. Zusammensetzung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des LEV. Sie setzt sich aus mindestens drei Delegierten der Mitgliedervereine zusammen. Besteht der Verband aus mehr als einem Mitgliedverein, so verfügt der EVV über maximal drei Stimmen und die weiteren Vereine über maximal zwei Stimmen.

12. Befugnisse

- a) Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:
 - Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
 - Kenntnisnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - Entlastung der Organe
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Vertretung jeder Sportart in die Kommissionen
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Beitritt zu anderen Organisationen
 - Entscheide zu Anträgen und Referenden
 - Änderungen der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Verbands

13. Durchführung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes des LEV statt.
- c) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand des LEV spätestens 14 Tage im Voraus.
- d) Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten / die Präsidentin des LEV, im Fall einer Verhinderung durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin des LEV geleitet. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

14. Beschlussfassung

- a) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich:
 - Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
 - Auflösung des Verbands
 - Aufnahme sowie Ausschluss eines Mitglieds
- b) Stimmenthaltungen werden beim qualifizierten Mehr als anwesende Stimmen gezählt.
- c) Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, danach hat der Präsident Stichentscheid.
- d) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

V. VORSTAND LEV

15. Zusammensetzung

- a) Der Vorstand des LEV besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Es sind insbesondere folgende Chargen zu besetzen:

Präsident / Präsidentin
Vizepräsident
Kassier
Schriftführer

16. Aufgaben

- a) Der Vorstand des LEV hat insbesondere folgende Aufgaben:

Führung des Vereins, Vertretung nach aussen und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind
Einberufung der Generalversammlung
Aussprechen von Sanktionen
Anstellung oder Ernennung von Mitarbeitenden
Genehmigung der Reglemente
Festlegung sämtlicher Gebühren (ausser Jahresbeitrag)

17. Beschlussfassung

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Unentschiedenheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

VI. REVISIONSSTELLE

18. Wahl und Aufgaben

- a) Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Von der Wahl ausgeschlossen sind alle Mitglieder der übrigen Organe.
b) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VII. GESCHÄFTSSTELLE

19. Ernennung und Stellung
 - a) Die Leitung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ernannt.
 - b) Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft.
 - c) Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Präsidenten / der Präsidentin des LEV.

VIII. FINANZEN

20. Geschäftsjahr
 - a) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.
21. Einnahmen und Haftung
 - a) Die Einnahmen des LEV bestehen aus:
Mitgliederbeiträgen, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden
Gebühren
Beiträgen von LOC, sonstige Sponsoren
 - b) Für Schulden des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

IX. SANKTIONEN

22. Arten
 - a) Gegen Mitglieder sind folgende Sanktionen möglich:
Ermahnung
Verweis
 - b) Gegen Athleten und Funktionäre sind folgende Sanktionen möglich:
Ermahnung
Verweis
Lizenzzug
Ausschluss aus einem nationalen Kader (Athleten)
Entzug der Berechtigung, als Funktionär eingesetzt zu werden.
23. Entscheid
 - a) Das Entscheidungsgremium ist der Vorstand.
 - b) Gegen Sanktionsentscheide können Direktbetroffene innert 30 Tagen ab Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren.

X. ÜBERGEORDNETE RICHTLINIEN

24. Übergeordnete Institutionen

- a) Die zwingenden gültigen Bestimmungen der Statuten und Reglemente der International Skating Union (ISU), vom Liechtenstein Olympic Committee (LOC) und weiterer übergeordneter Institutionen haben Vorrang vor den Statuten und den Reglementen des LEV. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich und einzuhalten.

25. Doping

- a) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.
- b) Das Nähere wird durch das Doping-Statut vom LOC inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge geregelt.
- c) Für die Beurteilung von Verstößen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle vom LOC zuständig. Dieser wendet seine Verfahrensvorschriften an und spricht die im Dopingstatut vom LOC bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

26. Datenschutz

- a) Der LEV erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Der LEV hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten. Der LEV leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Verbandszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

XI. ZUSAMMENARBEIT MIT PARTNERORGANISATIONEN

27. Trainer

- a) Die Zusammenarbeit zwischen dem LEV und den Trainerinnen und Trainern wird mittels separater Bestimmungen geregelt.

XII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

28. Statutenrevision

- a) Jede Statutenrevision benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten.

29. Auflösung des Verbandes

- a) Die Auflösung des LEV kann durch die Zustimmung der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller Delegierten beschlossen werden, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
- b) Ein bei der Auflösung des LEV allfällig vorhandenes Reinvermögen ist dem LOC im Hinblick auf eine spätere Neugründung eines nationalen Eislauferbandes zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Findet innert zehn Jahren keine Neugründung eines Verbandes mit ähnlichen Zielen statt, so wird das Vermögen an in Liechtenstein tätige und aktive Eislaufervereine zugewendet, die ähnliche ideelle Ziele verfolgen, wie dieser Verband.

XXIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

30. Inkrafttreten

- a) Diese Statuten treten anlässlich der Delegiertenversammlung vom 15. Dezember 2011 in Kraft.
- b) Die ersten Statutenänderungen treten anlässlich der Generalversammlung vom 26. April 2012 in Kraft.
- c) Die zweiten Statutenänderungen treten anlässlich der Generalversammlung vom 6. Juni 2014 in Kraft.
- d) Die dritten Statutenänderungen treten anlässlich der Generalversammlung vom 12. Mai 2016 in Kraft.
- e) Die vierten Statutenänderungen treten anlässlich der Generalversammlung vom 16. Mai 2019 in Kraft.

LIECHTENSTEINER EISLAUF-VERBAND

Präsident:

Patrik Kaiser

Vizepräsidentin:

Corinne Schmid

Kassierin:

Cornelia Kaiser

Schriftführerin:

Katrin Hofer